

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 17/3274**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	23.05.2017	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Werkausschuss	26.06.2017	Ö

Zukunft der Klärschlammverwertung

Sachverhalt:

Die Novelle der Klärschlammverordnung AbfklärV 2017 sieht vor, aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen auszusteigen und Phosphor verpflichtend zurückzugewinnen.

Das Gebot des Phosphor-Recyclings schränkt die Mitverbrennungsmöglichkeit von Klärschlamm für größere Kläranlagen ein; sie wird zukünftig faktisch nicht mehr zulässig sein. Auch zurückgehende Kapazitäten bei der Mitverbrennung werden nach der Energiewende zu erwarten sein; dies gilt insbesondere für Braunkohlekraftwerke, deren Bestand abnehmen wird.

Eine Alternative stellt für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften die Monoverbrennung (im Wirbelschichtverfahren) als wirtschaftliche Option für die zukünftige Klärschlammverwertung dar, die es ermöglicht, die anfallende Asche zur Phosphorgewinnung zu nutzen.

Die Klärschlämme der Kläranlage Lahnstein-Braubach werden nicht landwirtschaftlich verwertet, sondern verbrannt. Es handelt sich um die sog. Mitverbrennung, die aber aus o. g. Gründen voraussichtlich in der Zukunft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. Der bestehende Entsorgungsvertrag mit der Fa. Remondis Aqua GmbH & Co. KG hat noch bis 31.12.2019 Gültigkeit.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) hat die starken Einschränkungen der Verwertungsmöglichkeiten des Klärschlammes zum Anlass genommen, um eine landesweit agierende Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zwecke der kommunalen Klärschlammverwertung (KKR) zu gründen.

Die konkrete Zielsetzung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist der Anlage 1 zu entnehmen. Zukünftige Mitglieder können die aus der Zielsetzung ergebenden Vorteile nutzen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Hauptanliegen der AöR die Entsorgungssicherheit des Klärschlammes ist. Zu diesem Zweck wird die AöR mittelbar Mitgeschafter in der Thermischen Verwertung Mainz GmbH (TVM GmbH). Damit wird ermöglicht, dass der Klärschlamm der AöR-Mitglieder vergabefrei der Monoverbrennung in Mainz zugeführt werden kann (sog. Inhouse-Geschäft) und dafür der für alle Geschafter der TVM gleiche und rein auf Kostendeckungsbasis kalkulierte „Geschafterpreis“ anfällt. Ein erster grober Preis soll den Kommunen Anfang Herbst genannt werden.

Die Gründung der AöR soll bis Sommer 2017 abgeschlossen sein. Mitglieder können nur kommunale Abwasserbeseitigungspflichtige aus Rheinland-Pfalz werden. Vorgesehen ist, dass ein Beitritt zu den Gründungskonditionen ohne weitere Restriktionen nur innerhalb eines gewissen Zeitfensters möglich ist; danach nur noch mit Zustimmung aller bisherigen Mitglieder und nicht mehr zwingend zu den o.g. „Geschafterkonditionen“.

Für die weitere Planung, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung entsprechender Kontingente bei der TVM GmbH, hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz eine Blitzumfrage gestartet. Hierbei wurde abgefragt, ob ein grundsätzliches Interesse an einer Mitgliedschaft in der interkommunalen AöR besteht. Vor dem Hintergrund, dass diese Umfrage noch keine verbindliche Entscheidung über die Mitgliedschaft darstellt, wurde seitens der Wirtschaftsbetriebe Lahnstein ein grundsätzliches Interesse bekundet.

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Vorschriften der Klärschlammverordnung 2017 zu einer Erhöhung der Entsorgungskosten des Klärschlammes und ggf. zu Engpässen bei dessen Verwertung führen werden. Aus heutiger Sicht ist es daher wichtig, eine sichere und preisgerechte Klärschlammverwertung frühzeitig auf den Weg zu bringen. Die Initiative des GStB zur Gründung einer landesweiten interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Sicherstellung der künftigen Klärschlammverwertung zählt hierzu. Die thermische Verwertung des Klärschlammes mittels einer Monoverbrennungsanlage zu einem rein auf Kostendeckungsbasis kalkulierten „Geschafterpreis“ ohne Ausschreibungsverpflichtung (Inhouse-Geschäft) ist eine gute Alternative.

Eine verbindliche Aussage über eine Mitgliedschaft in der interkommunalen AöR wird wahrscheinlich im Herbst 2017 zu treffen sein. Sobald nähere Information hierzu vorliegen, wird der Werkausschuss informiert bzw. eine Beschlussfassung vorbereitet.

Anlagen:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

In Vertretung

(Beatrice Schnapke-Schmidt)
Beigeordnete